

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Marc Reinhardt, Fraktion der CDU

**Ausbildung und Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren
in Mecklenburg-Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Nach Medienberichten gibt es in Mecklenburg-Vorpommern immer mehr Einsätze von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehren, die keine medizinische Hilfe oder Rettung erfordern, sondern „Hilfeleistungen für die Menschen in der häuslichen Situation“. Einsatzkräfte berichten, dass sie zunehmend angefordert werden, um Ölsuren zu beseitigen, Unfallbereiche abzusperren, Tragehilfe zu leisten oder Türen zu öffnen.

1. In wie vielen Fällen wurden von 2020 bis heute Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren zu Tätigkeiten gerufen, die nicht zum Aufgabenbereich nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern gehören (bitte einzeln nach Jahren, Einsatzorten oder Landkreisen und Tätigkeiten aufführen)?
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage und nach welchen Haftungskriterien erfolgte die Heranziehung jeweils?
3. Erfolgt eine Kostenerstattung für die Heranziehung?
 - a) Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?
 - b) Wenn ja, an wen erfolgt eine Kostenerstattung?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Nach § 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern haben die Gemeinden als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Deshalb liegen der Landesregierung keine Angaben zu den Fragen vor.

Die 726 Gemeinden im Land haben in diesem Fall keine Berichtspflicht gegenüber der Landesregierung. Eine Abfrage bei diesen Gemeinden wäre mit einem Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

4. Beabsichtigt die Landesregierung, Möglichkeiten für die Durchführung dieser Tätigkeiten außerhalb der Freiwilligen Feuerwehren und Rettungskräfte zu schaffen?
 - a) Wenn ja, welche sind das?
 - b) Wenn ja, wann werden diese durch wen geschaffen?
 - c) Wenn nicht, aus welchen Gründen nicht?

Zu 4

Nein.

Zu a) und b)

Entfällt.

Zu c)

Diese Leistungen können in der Regel durch private Dienstleister erbracht werden. Die Landesregierung kann demzufolge hierbei keinen Einfluss nehmen. Bei Amtshilfeersuchen hingegen besteht in den überwiegenden Fällen keine Möglichkeit für die Feuerwehr, die Aufgabenwahrnehmung abzulehnen.

5. In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt keine Anerkennung und Anrechnung der Ausbildung von Sanitätskräften (Rettungssanitäter, Notfallsanitäter) auf die Ausbildung in der Berufsfeuerwehr. Rettungskräfte, die in die Berufsfeuerwehr wechseln wollen, müssen die komplette Sanitätsausbildung in der Feuerwehrausbildung erneut absolvieren, obwohl sie in dem Bereich bereits höher als die Anforderungen qualifiziert sind.
Ist eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen beabsichtigt?
Wenn nicht, aus welchen Gründen nicht?

Mit der am 14. Januar 2023 in Kraft getretenen Feuerwehrlaufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung wurde in § 16 die Anrechnung von vergleichbaren und entsprechenden Vorkenntnissen auf die Ausbildungsinhalte der Verordnung neu geregelt. Nach dieser Verordnung besteht die Möglichkeit, dass anerkennungsfähige Ausbildungen oder Ausbildungsteile nicht nochmal absolviert werden müssen.